

ich gleich anfangs gestellt habe, auch zur Unterstützung gebracht haben.

Präsident: Liegt der Antrag bei den Akten? sonst erbitte ich mir denselben.

Abg. Rour: Der Antrag fällt mit der Berathung über das Materielle zusammen.

Abg. v. Dieskau: Der Antrag fällt in sich selbst zusammen. Die sogenannte Presspolizeiverordnung tritt erst am 1. Januar 1837 in Wirksamkeit ein. Also kann keine Hinweisung an eine Staatsbehörde erfolgen, die noch nicht existirt.

Abg. Wieland: Es sind nur noch wenige Wochen bis dahin, und es würde daher zweckmäßiger sein, lieber so lange zu warten und den Antrag dann an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

Abg. v. Leyßer: Wird der Antrag vielleicht aufgeschoben?

Abg. Wieland: Ich bin damit einverstanden.

Abg. Runde: Es muß doch zuerst über das Deputations-Gutachten abgestimmt werden.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der erste Theil des Deputations-Beschlusses (s. Nr. 11. d. Bl. S. 134.) mit 50 Stimmen abgeworfen, und dem 2. einstimmig beigetreten.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Sechste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 6. December 1836.

Eingänge zur Registrande. — Mündlicher Vortrag über das Decret, das Militair-Strafgesetzbuch betr. — Berathung über die Vorschläge der betreffenden Deputation zum Verfahren bei der Berathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs. —

Die Sitzung der Kammer beginnt sogleich nach $\frac{1}{4}$ 11 Uhr, nachdem sich 37 Mitglieder eingefunden hatten.

Secr. Harß verliest zunächst das Protocoll der vorhergehenden Sitzung, und zugleich als Anhang zu demselben die Fassung mehrerer §§. des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien, und da von keiner Seite eine Erinnerung gemacht wird, wird dasselbe von der Kammer genehmigt und durch v. Einsiedel und v. Polenz mit unterzeichnet.

Zur Registrande sind eingegangen:

1) Protocoll-Extract der II. Kammer vom 28. Nov. Das Königl. Decret wegen des Beitrags der alterbländischen Ritterschaft zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen in den Jahren 1830 und 1831 betr. (an die 2. Deputation). 2) Protocoll-Extract der II. Kammer vom 28. Novbr. Den Gesetzentwurf wegen Verwendung gewisser, der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gewidmeten Zuflüsse zum Besten der Ortsarmenklassen betr. (an die 2. Deputation). 3) Christ. Friedr. Constans Grohmann, pens. Auditeur, erläutert das Petitum seiner unter Nr. 15. eingereichten Reclamationen (an die 4. Deputation). 4) Herr Stellvertreter D. Deutrich zeigt die erfolgte Constituirung der 2. Deputation an. (Ist zu den Akten zu nehmen und

zu bemerken, daß nun alle Deputationen sich constituirt haben.)

Der Präsident erwähnt sodann, daß ein Urlaubsgesuch vom Mitgliede v. Meßsch eingegangen sei — er sei schon auf Urlaub, den ihm die Kammer ertheilt habe, und er bitte um Verlängerung desselben bis mit den 8. Decbr. wegen der in der ersten Frist nicht völlig beendigten Ablösungstermine. Nun sei der 8. übermorgen, und man sehe daher seiner Ankunft entgegen. Ferner habe Bürgermeister Ritterstädt unter gestrigem Tage um Urlaub gebeten, und zwar vom 16. bis mit den 18. d. M., wegen mehrerer bei dem herannahenden Jahreschlusse sich sammelnden wichtigen Geschäfte und Angelegenheiten der Stadt Pirna. Endlich habe sich wegen fortwährenden Uebelbefindens Bürgermeister Wehner und Bischof Mauermann ebenfalls wegen heute ihn betreffenden Unwohlseins entschuldigt. — Darauf geht man zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zu dem ersten Gegenstande, zum mündlichen Vortrage der 1. Deputation über das Decret, das revidirte Militairstrafgesetzbuch betr.

Prinz Johann besteigt als Referent die Rednerbühne und äußert sich folgendermaßen:

Ich würde mir erlauben, zuvörderst das Decret zu verlesen. Es ist enthalten in der 1. Abtheil. der Landtagsakten S. 487., und lautet so:

Se. Kön. Majestät eröffnen den getreuen Ständen, daß, in Gemäßheit des in der Schrift vom 28. October 1834 erklärten Einverständnisses, das revidirte Militair-Strafgesetzbuch unterm 14. Februar 1835 in solcher Maße publicirt worden ist, daß der allgemeine Theil desselben nach dem der ständischen Berathung untergelegenen Entwurfe, jedoch mit Berücksichtigung der dazu beantragten Modificationen abgefaßt, der besondere Theil aber, so wie er in dem älteren Gesetzbuche vom Jahre 1822 enthalten, dem neuen Gesetze selbst wieder eingeschaltet und bei diesem zweiten Theile nur dasjenige abgeändert worden ist, was entweder auf ausdrücklichem ständischen Antrage beruhet, oder was aus den angenommenen allgemeinen Grundsätzen und veränderten Einrichtungen nothwendig folgte. Weil jedoch aus dem letztern Grunde unter andern auch die Androhung der körperlichen Züchtigung bei einzelnen Vergehen in Wegfall zu bringen gewesen ist, es aber an einer Erklärung über die dafür zu substituierenden Strafmittel mangelt, so sind die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mit thunlichster Berücksichtigung der einschlagenden allgemeinen Grundsätze abgeändert, so wie dem zum Art. 57. (jetzt 56.) beantragten Zusätze, zu Vermeidung etwaiger Mißverständnisse, eine etwas veränderte, den ständischen Protocollen selbst entsprechendere Fassung gegeben worden. Se. Kön. Majestät werden auch den Entwurf zu dem 2. Theile des Militair-Strafgesetzbuchs, wenn derselbe mit den Bestimmungen des den getreuen Ständen vorgelegten allgemeinen Strafgesetzbuchs in Einklang gebracht sein wird, denselben anderweit zugehen lassen.

Referent Prinz Johann fährt hierauf fort: Die verehrte Kammer wird sich erinnern, daß bei dem letzten Landtage Seiten der Staatsregierung ein vollkommen revidirter Entwurf zum Militair-Strafgesetzbuche den Ständen vorgelegt wurde. Die Ständeversammlung fand sich aber wegen Kürze der Zeit bewogen, bloß den allgemeinen Theil der besondern Berathung zu unterwerfen; in Bezug auf den speciellen Theil